

Vermerk

Wahlmöglichkeiten für Corona-Schnelltest

Personen, welche die in den Schulen angebotenen Corona-Schnelltest nicht nutzen wollen, sind auf die Gesundheitsämter, die Corona-Schnelltest-Stellen oder ihre Krankenversicherung zu verweisen.

Im Landesschulamt häufen sich Anfragen zur Verwendung anderer Testverfahren für Corona-Schnelltest gegenüber denen, welche an die Schulen verteilt sind. Hintergrund der Anfragen ist, dass Erziehungsberechtigte für SuS ärztliche Atteste vorlegen mit dem Inhalt, dass von einem Nasenabstrich-Corona-Schnelltest aus medizinischen Gründen abgeraten wird.

Ein Corona-Schnelltest wird nicht grundsätzlich verweigert. Es wird der Corona-Schnelltest mittels Nasenabstrich abgelehnt. Die Betroffenen erklären sich bereit, den Corona-Schnelltest mit anderen Testverfahren durchzuführen (Spucktest, Lolli-Test, Rachenabstrich). Diese Testverfahren weichen von denen ab, die den Schulen aus dem Landesbestand zur Verfügung gestellten Testprodukten ab.

Eine Bereitstellung verschiedener Corona-Schnelltests ist in den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt nicht durchführbar. Die vom Land in den Schulen bereitgestellten Corona-Nasenabstrich-Test bieten eine hohe Sicherheit bei der Testung. Es ist logistisch nicht machbar, dass wir den Schulen darüber hinaus andere Testtypen zur Verfügung stellen.

Die Durchführung von Corona-Schnelltests ist durch eine Rechtsverordnung des Bundes geregelt (Corona-Virus-Testverordnung vom 08.03.2021). Diese Testverordnung sieht in § 4a eine sogenannte Bürgertestung vor. Anspruch auf diese Bürgertestung haben alle in der Bundesrepublik Deutschland aufhältigen Personen (vgl. §§ 1, 4a Test-VO). Auf eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung kommt es nicht an. Kostenträger für die atypischen asymptomatischen Corona-Schnell-Tests sind die kassenärztlichen Vereinigungen (§ 7 Abs. 1 Test-VO). Diese rechnen die Corona-Schnelltest mit Leistungserbringern ab.

Die Leistungserbringer (Gesundheitsämter, von den Gesundheitsämtern betriebene Testzentren, von den Gesundheitsämtern beauftragte Dritte, Arztpraxen, Apotheken etc.) bestimmen selbst, welches Corona-Schnelltest-Verfahren sie anwenden. Bestimmte Corona-Schnelltest-Verfahren schreibt die Corona-Test-Verordnung nicht vor. Es muss sich jedoch um vom RKI anerkannte Produkte handeln.

Die Überwachung zur Durchführung von Corona-Schnelltest ist Aufgabe der Gesundheitsämter (§ 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 Gesundheitsdienstgesetz LSA).



Nach § 4a Coronavirus-Testverordnung haben Personen Anspruch auf eine Testung mittels PoC Antigentest (= Corona-Schnelltest). Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Coronavirus-Testverordnung können Testungen im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal die Woche in Anspruch genommen werden. Die Formulierung „mindestens einmal pro Woche“ schließt also nicht aus, dass auch mehrere Testungen möglich sind.

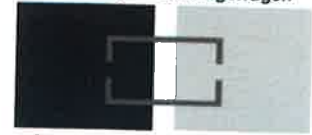
Nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung sind zur Durchführung der Corona-Schnelltest die Gesundheitsämter und die von ihnen unmittelbar betriebenen Testzentren, sowie die von den Gesundheitsämtern als Testzentrum beauftragten Dritten; Arztpraxen und die von den kassenärztlichen Vereinigungen bestimmten Testzentren berechtigt.

Welche Corona-Schnelltest diese Teststellen konkret anzuwenden haben, geht aus der Coronavirus-Testverordnung nicht hervor. Es müssen also nicht in jedem Fall Nasenabstrich-Tests verwendet werden.

In den Fällen, dass ärztlich ein bestimmter Corona-Schnelltest verordnet ist, müssen sich die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen SuS unter Verweis auf die gesetzliche Verpflichtung zum Nachweis eines Corona-Schnelltest aus § 28b Abs. 3 Satz 1 IfSG selbst um die Durchführung des ärztlich empfohlenen Testverfahrens bemühen.

Daraus ergeben sich folgende Lösungswege:

- Die Erziehungsberechtigten und volljährigen SuS treten unmittelbar an die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte heran und bitten, dass dort zweimal wöchentlich mit für den SuS gebotenen Corona-Schnelltests diese durchgeführt werden.
- Können die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte diese Tests nicht selbst durchführen, sollen sie eine Teststelle in der Nähe des Wohnsitzes betroffenen SuS finden und mit dieser ein dem Einzelfall entsprechendes Testverfahren abstimmen.
- Die Erziehungsberechtigten und volljährigen SuS wenden sich unmittelbar mit dem ärztlichen Attest an eine autorisierte Teststelle und bitten, dort den Test mittels eines vom Arzt bestimmten Testverfahrens durchzuführen. Diese Durchführung und Abrechnung dürfte für die autorisierten Teststellen kein Problem sein. Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen SuS können hierzu darauf verweisen, dass die Coronavirus-Test-VO keine bestimmten Schnelltests vorschreibt und auch die Anzahl der Corona-Tests nicht begrenzt. Unterstützend für die Eltern können die Schulen eine schriftliche freitextliche Erklärung abgeben, dass nach § 28b Abs. 3 Satz 1 IfSG SuS zweimal in der Woche einen anerkannten Corona-Schnelltest durchzuführen haben.



- Ggf. können die Schulsozialarbeiter*Innen bei der Bewältigung der Herausforderung zu dem, dem Gesundheitszustand angepassten Corona-Test zu kommen, unterstützen (z. Bsp. durch Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt oder Beratung der Teststellen).

Darüber hinaus steht es Versicherten frei, Abrechnungen für abweichende Corona-Schnelltests unmittelbar bei ihrem Krankenversicherungsträger geltend zu machen bzw. bei diesem im Rahmen des Krankenversicherungsverhältnisses um Unterstützung zu bitten. Ich gehe davon aus, dass alle Träger der Krankenversicherung auf solche Nachfragen der Versicherten eingehen und beraten werden.

G. Degner

Halle (Saale), 20.05.2021